

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2017

TOP 2.

Harald Fellhauer

GR 0007-2017

AZ 131.22; 022.3

Bestätigung der Neuwahlen des Stadtkommandanten und des 1. und 2. Stellvertretenden Stadtkommandanten bei der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen am 17.03.2017

Sachstandsbericht:

Bei der zurückliegenden Hauptversammlung 2016 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen standen keine Bewerber für die Wahl als neuer Stadtkommandant und 1. und 2. Stellvertretender Stadtkommandant bereit.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetz (FwG) muss, wenn kein neuer Stelleninhaber binnen 3 Monate gewählt wurde, der Bürgermeister einen durch den Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stadtkommandanten bzw. dessen Stellvertreter bestellen.

Herr Bordt und seine beiden Stellvertreter, Herr Daniel Oestrich und Herr Rene Schindwein, hatten sich bereit erklärt ihre Ämter solange weiter zu führen, bis geeignete Kandidaten in der Hauptversammlung 2017 für die jeweiligen Ämter gewählt und als Nachfolger bestellt werden können. Sie wurden im vergangenen Jahr interimsmäßig durch den Gemeinderat gewählt und bestellt.

Die Bestellung endet mit der regulären Neuwahl und Bestellung der neuen Kommandanten und Stellvertreter.

Die Wahlbekanntmachung für die Neuwahlen in der Hauptversammlung am 17.03.2017 wurde am 07.01.2017 veröffentlicht. Am Ende der Ausschlussfrist am Freitag den 17.02.2017 wurden die eingegangenen Wahlvorschläge und Bewerbungen gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen für die durchzuführenden Wahlen, dem Bürgermeister bekanntgegeben:

- ▶ Stadtkommandant - Uwe Fellhauer (Abt. Östringen)

- ▶ 1.Stellvertretender Stadtkommandant - Rene Schlindwein (Abt. Odenheim)

- ▶ 2.Stellvertreder Stadtkommandant - Daniel Friedenauer (Abt. Tiefenbach)
- Manuel Härter (Abt. Eichelberg)

Über das Ergebnis der durchgeführten Wahlen in der Feuerwehrhauptversammlung am 17.03.2017 wird in der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2017 berichtet. Vor der förmlichen Bestellung des Stadtkommandanten und dessen Stellvertreter durch den Bürgermeister hat der Gemeinderat seine Zustimmung zu erteilen.

Die Amtszeit der neu gewählten Personen beträgt 5 Jahre.

Hinweis:

§ 41b Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Ein oder mehrere Zusatzdokument(e) zu dieser Beratungsvorlage mit dementsprechendem Inhalt wird/werden den Mitgliedern des Gemeinderats separat auf elektronischem oder schriftlichem Weg zur Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Es bestehen keine haushaltsrechtlichen Vorbehalte

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschlussvorschlag ergeht innerhalb der Sitzung